Stadtrat Kroppenstedt

Beschluss-Nr. 056/11/2022

(Vorlage – Nr. KRS/080/22-BV)

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kroppenstedt

Beschluss:

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVB1. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVB1. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt die in der Anlage vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Anzahl der	11
	Mitglieder und Bürgermeister:	
	davon anwesend:	9
	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Siegel

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2022.

Willamowski Bürgermeister Stadt Kroppenstedt

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuersatz

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

•	für den ersten Hund	45,00 EUR
•	für den zweiten Hund	55,00 EUR
•	für den dritten und jeden weiteren Hund	75,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 10.02.2022

Joachim Willamowski Bürgermeister